

## Antrag

der **CDU- Fraktion und SPD-Fraktion**

Thema: **Stand der Erarbeitung des Aktionsplanes der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,  
dem Landtag zu berichten,

über den aktuellen Stand der Erarbeitung des Aktionsplanes der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dabei auf folgende Punkte einzugehen:

- auf welchen Grundlagen die Erarbeitung beruht und wie die Betroffenen und ihre Verbände einbezogen werden;
- welche weiteren Mitwirkungsmöglichkeiten es bei der Erstellung des Aktionsplanes gibt;
- welchen Arbeitsstand die fünf thematischen Arbeitsgruppen haben und wie Querschnittsthemen behandelt werden;
- ob und ggf. welche Maßnahmen bereits im Jahr 2016 umgesetzt werden können;
- wann mit der Vorlage des Aktionsplanes durch die Staatsregierung an den Sächsischen Landtag zu rechnen ist.

Da die abschließende Erstellung des Aktionsplanes der Staatsregierung nicht im Jahr 2015 möglich ist, wird die Staatsregierung, unter Abstimmung aller Fachressorts, aufgefordert, bereits vor der endgültigen Fertigstellung des Aktionsplanes erste geeignete Maßnahmen und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu realisieren.

Dresden, 30. November 2015



Unterzeichner: Frank Kupfer  
Datum: 02.12.2015

Frank Kupfer MdL  
CDU-Fraktion



Unterzeichner: Dagmar Neukirch  
Datum: 01.12.2015

i. V.  
Dirk Panter MdL  
SPD-Fraktion

## **Begründung:**

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem 26. März 2009 für Deutschland rechtsverbindlich. Mit Unterzeichnung und Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Zusatzprotokolls hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen (Art. 4 Abs. 2 UN-BRK). Die UN-Behindertenrechtskonvention rangiert in der deutschen Rechtsordnung im Rang eines einfachen Bundesrechts und gilt auch für die Länder.

Die UN-Behindertenrechtskonvention setzt in mehreren Artikeln (Artikel 4, 8, 26, 31) die Existenz von staatlichen Programmen und Konzepten zu ihrer Umsetzung voraus. Gemäß Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK sind die Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände in den Prozess der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention von Anfang an aktiv einzubeziehen.

Ausgehend von den Bestandsaufnahmen im „Fünften Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“ und zur weitergehenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen haben die regierungstragenden Parteien vereinbart, einen Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zu erstellen. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen ist eine der zentralen Zielstellungen des Koalitionsvertrages. Der Aktionsplan soll nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages unter Beteiligung der Akteure der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, der Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet werden.

Im Aktionsplan sind Maßnahmen aufzunehmen, die der Freistaat Sachsen in eigener Kompetenz durchführen kann, um eine inklusive Gesellschaft in Sachsen weiter voran zu bringen.